

Wirkung, was dazu führen würde, dass der Görlitzer Park in den Nächten 30. April 2026/1. Mai 2026 und 1. Mai 2026/2. Mai 2026 nicht als Entfluchtungsmöglichkeit genutzt werden könnte. Das besondere öffentliche und gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründende Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit besteht in der mit der Aufhebung der Öffnungs- beziehungsweise Schließzeiten bezweckten Gewährleistung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Betroffen sind damit die überragenden öffentlichen Interessen an dem Schutz von Leben und Gesundheit von Bürgerinnen und Bürgern, hinter dem die mit den Öffnungszeiten verfolgten Interessen zurücktreten müssen. Damit decken sich Gründe für die sofortige Vollziehbarkeit zwar mit den Gründen für den Widerruf, was jedoch in Konstellationen wie der vorliegenden zulässig ist (vergleiche Gersdorf, in: Posser/Wolff/Decker, VwGO, 76. Ed. 1. Januar 2024, § 80 Rn. 104 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung).

### **Zu III.**

Die Entscheidung beruht auf § 1 Absatz 1 VwVfGBln in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG. Hiernach kann in einer Allgemeinverfügung als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekannt gegeben gilt, auch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da der Widerruf der Öffnungszeiten, wie unter II. erläutert, dringlich ist, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist die Klage statthaft. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einzureichen.

### **Hinweis**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, beantragt werden.

Frau Ute Bonde  
Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

---

### **Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441) in einem Teilbereich zu ändern.

Gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, ist die Öffentlichkeit an der Aufstellung des Flächennutzungsplans zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Eingebrachte Stellungnahmen und Äußerungen fließen in die Überarbeitung der Planung ein.

Während der frühzeitigen Beteiligung liegen umweltbezogene Informationen unter anderem aus Landschaftsprogramm und Umweltatlas zur Einsicht aus.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin Gemeinde und ATKIS Fließgewässer)



Die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** zu Änderungen des Flächennutzungsplans erfolgt für folgenden Teilbereich:

- Pankow -

**Neues Stadtquartier Blankenburger Süden zwischen den Ortskernen Blankenburg und Heinersdorf,**

(laufende Nummer 09/17)

(Flächen südlich des Blankenburger Pflasterweg und östlich der Heinersdorfer/Blankenburger Straße sowie Flächen beiderseits Romain-Rolland-Straße)

Städtebauliche Neuordnung zur Entwicklung eines neuen Stadtquartiers (Einleitungsbeschluss vom 15. September 2017 [ABl. S. 5144])

Die Öffentlichkeit hat während der frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit, Stellungnahmen und Äußerungen vorzubringen. Die Stellungnahmen und Äußerungen sollen in elektronischer Form übermittelt werden. Dies kann auf den unten genannten Internetseiten oder an die E-Mail-Adresse: [fnp@senstadt.berlin.de](mailto:fnp@senstadt.berlin.de) erfolgen. Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen werden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wird die **frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung** im Internet auf der Seite

<https://be.beteiligung.diplanung.de/>

und über das zentrale Beteiligungsportal:

[www.mein.berlin.de](http://www.mein.berlin.de)

in der Zeit

**vom 4. Mai 2026 bis einschließlich 5. Juni 2026**

durchführen.

Als zusätzliches Informations- und Beteiligungsangebot erfolgt eine Ausstellung bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Raum 0024, Erdgeschoss, Württembergische Straße 6, 10707 Berlin, Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr. Alle Informationen sind identisch mit dem Internet-Angebot.

Bei Gesprächsbedarf wird um Terminvereinbarung gebeten unter der Telefonnummer: 90173-5873 oder der auf dem Änderungsblatt verzeichnete Telefonnummer der Bearbeitenden.

Stellungnahmen sollten uns **bis zum 5. Juni 2026** erreichen. Später eingehende Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Wenn Sie sich zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, können wir die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Anschrift speichern.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit den § 2 Absatz 2 und § 30c des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) sowie mit § 3 BauGB.

Die Angabe Ihrer personenbezogenen Daten/E-Mail-Adresse dient der weiteren Kommunikation und der Auswertung Ihrer Stellungnahme. Weitere Einzelheiten hierzu sind der „Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan“ zu entnehmen, die mit ausliegt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

## **Änderung des Flächennutzungsplans Berlin in Teilbereichen - Öffentliche Auslegung -**

Bekanntmachung vom 16. April 2026

Stadt I B 12

Telefon: 90173-5873 oder 90173-0, intern 9173-5873

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen hat beschlossen, den Flächennutzungsplan Berlin in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. Februar 2025 (ABl. S. 441) in einem Teilbereich zu ändern.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans wird öffentlich ausgelegt, gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist.



Quelle: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Geoportal Berlin/ALKIS Berlin Gemeinde und ATKIS Fließgewässer